

Gemeinde Goms

Nutzungsplanung

Planungszonen

Erlass

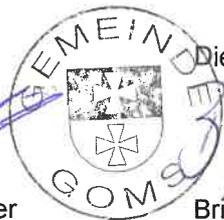
Beschlossen durch den Gemeinderat am

..... 15.12.2020 .....

Der Präsident:



Gerhard Kiechler



Die Schreiberin:



Brigitte Laube

## **Erlass von Planungszonen**

Die Gemeinde Goms erlässt – gestützt auf Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie Artikel 19 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG), - mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 für bestimmte Gebiete in den Ortsteilen Münster-Geschinen, Reckingen-Gluringen, Grafschaft, Blitzingen und Niederwald Planungszonen, bestehend aus dem Erlass, dem Ausschnitt aus dem Zonennutzungsplan mit den Perimetern der Planungszonen (Teilpläne 6.1 bis 6.5) und dem erläuternden Bericht.

### **1. Planungsabsicht**

Um einerseits den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung, des kantonalen Ausführungsgesetzes sowie des kantonalen Richtplanes in Bezug auf die Dimensionierung der Bauzonen gerecht zu werden und andererseits eine erwünschte räumliche Entwicklung, unter Berücksichtigung der veränderten Ausgangslage aufgrund des neuen Bundesgesetzes über den Zweitwohnungsbau, erreichen zu können, hat die Gemeinde einen Vorentwurf für ein Raumkonzept erarbeitet.

Um die Umsetzung des Raumkonzepts nicht zu präjudizieren, erachtet es der Gemeinderat als zweckmässig, für verschiedene bezüglich Orts- und Landschaftsbild empfindliche, nicht oder nur zum Teil erschlossene Bauzonen abseits der Siedlungsschwerpunkte Planungszonen zu erlassen. Innerhalb dieser Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Planungsabsicht beeinträchtigen könnte. In diesem Sinne stellen diese Planungszonen eine vorsorgliche Massnahme dar.

### **2. Perimeter der Planungszonen**

Die Perimeter der Planungszonen sind auf den von der Gemeinde öffentlich aufgelegten Auszügen des Zonennutzungsplan parzellengenau abgegrenzt (Teilpläne 6.1 bis 6.5), die betroffenen Gebiete sind im erläuternden Bericht beschrieben.

### **3. Zusätzliche Bestimmungen**

Insbesondere dürfen in den Planungszonen grundsätzlich keine Bauten und Anlagen erstellt werden, welche zu einer zusätzlichen Zersiedelung führen und eine allfällige spätere Zuweisung zu einer anderen Nutzungszone verunmöglichen.

Die Planungszonen gelten maximal fünf Jahre. Vorbehalten bleibt eine Fristverlängerung durch die Urversammlung.

Der Erlass mit den Planbeilagen und dem Bericht ist während 30 Tagen auf dem Gemeindebüro zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Planungszonen werden mit der öffentlichen Bekanntmachung des Erlasses rechtskräftig.

---

#### **4. Schlussbemerkungen**

Begründete Einsprachen, namentlich gegen die Notwendigkeit der Planungszonen, deren Dauer oder die Zweckmässigkeit der Planungsabsicht, sind gemäss Art. 19 Abs. 3 kRPG schriftlich per Einschreiben und unterzeichnet innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum im Amtsblatt bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat (Art. 19 Abs. 4 kRPG).

Gluringen, den 15. Dezember 2020

---



## Protokollauszug

Protokoll Nr. 24 aus der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2020

---

### 537 Auflage Vernehmlassung Raumplanung

Das Vorgehen für die öffentliche Auflage der Raumplanung sollte besprochen werden.

#### **Beschluss**

**Der Gemeinderat genehmigt das Raumkonzept. Dies soll in der Folge der Bevölkerung präsentiert werden. Um die Umsetzung des Raumkonzepts nicht zu präjudizieren, beschliesst der Gemeinderat zudem, für verschiedene, bezüglich Orts- und Landschaftsbildes empfindliche, nicht oder nur zum Teil erschlossene Bauzonen abseits der Siedlungsschwerpunkte vorsorglich Planungszonen zu erlassen.**

**Die Veröffentlichung wird auf der Homepage sehr prominent stattfinden (Startseite). Die Publikation im Amtsblatt erfolgt diesen Freitag, 18. Dezember 2020. Sämtliche Eigentümer werden mittels Rundschreibens informiert.**

Gluringen, 15. Dezember 2020

Für getreuen Protokollauszug

**Gemeinde Goms**

Gemeindepräsident

Sekretariat

Gerhard Kiechler

Nicole Williner